



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.248 RRB 1885/1037</b>
Titel	<b>Aenderung des Formulars der Heimatscheine.</b>
Datum	30.05.1885
P.	746–750

[p. 746] Die Staatskanzlei berichtet: //

[p. 747] Der Vorrath ihrer Heimatscheine für Unverheirathete sei demnächst erschöpft & sei sie daher in der Lage eine neue Auflage von c<sup>a</sup> 4000 Stück drucken zu lassen.

Nach früheren Beschlüssen des Regierungsrathes habe sie nach der ersten Zeile eine leere Zeile zur Aufnahme der Elternnamen offen zu lassen; ferner sei Platz zu lassen für Einsetzung des vollen Geburtsdatums & endlich ein Vordruck anzubringen behufs Einsetzung der Unterschrift des Inhabers. Allen diesen Anforderungen könne dadurch genügt werden, daß nach jüngster Anweisung des eid. Justizdepartements die Bemerkung gestrichen werde „mit der weitem Erklärung, daß ihm dieser Heimatschein zur Beförderung seines auswärtigen Aufenthaltes zugestellt worden ist.“ – Sie ersuche um Genehmigung des beigelegten Formulars.

Bekanntlich, fügt sie weiter bei, habe das bisher für die Heimatscheine verwendete Papier schon sehr oft nur zu leider zu sehr berechtigten Ausstellungen & Beschwerden Anlaß gegeben, & es dürfte für die nächste Auflage ein gutes Papier das auch längere Strapazen auszuhalten im Stande sei, verwendet werden. Allem Maschinenpapier der hiesigen Fabriken sei eigen, daß es beim Zusammenfallen in nicht ferner Zeit in den // [p. 748] Falten breche. Dagegen besitze das japonische Papier, von dem ein Muster beigelegt werde, in hohem Grade die Eigenschaft der Zähigkeit. Allerdings müsse diese Eigenschaft hoch bezahlt werden; während das Papier des Heimatscheines bisheriger Qualität 0,8 Rp. koste, würde es bei Verwendung japonischen Papiers auf 4.5 Rp. zu stehen kommen. Sie glaube aber, daß jeder Inhaber eines Heimatscheines gerne diesen Mehraufwand bezahlen werde, wenn er dafür statt eines bald in Fetzen gehenden Papiers eine unzerreißbare Urkunde erhalte, die ihn davon dispensire, den Heimatschein mit viel höhern Kosten auf Leinwand aufziehen oder mit besonderm Etui versehen zu lassen.

Immerhin dürfe die Möglichkeit einer Ersparniß ins Auge gefaßt werden. Eine solche ließe sich auf zwei Arten erreichen. Wie die Genossenschaftsbuchdruckerei mittheile, werde eine Qualität imitirten japonischen Papiers fabriziert, das bei bedeutend billigerem Preise an Zähigkeit dem ächten wenig nachstehe. Die Druckerei werde Muster solcher Papiere kommen lassen.

Oder aber ließe sich das Format des Heimatscheines auf die Hälfte reduzieren nach anliegendem Muster, welches für den ganzen Inhalt der Urkunde // [p. 749] vollkommen genügenden Raum biete & zusammengefaltet das gleiche Format ergebe wie der bisherige Heimatschein.

Nach § 4 der Verordnung vom 27. Jenner 1855 habe die Staatskanzlei die Heimatscheinsformulare zum kostenden Preise den Statthalterämtern abzuliefern. Dieser Kostenpreis varire nach der Höhe der Auflage, während für die abzuliefernden Exemplare nicht gut ein variabler Preis angesetzt werden könne. Man habe daher je für 100 Exemplare den Preis von Fr. 1 50 angesetzt. Die Statthalterämter haben nach Verordnung die gestempelten Formulare zu Fr. 1 70 den Gemeindräthen abzugeben.

Da seither aber die Stempeltaxe von 15 Rp. auf 20 Rp. erhöht wurde, so würde das Fr. 2 20 ergeben. Ob dieser Preis innegehalten werde, sei der Staatskanzlei nicht bekannt. Da der

Statthalter auch noch die Postgebühr für die Nachnahme zu bezahlen habe, so würde ihm allerdings für seine Mühe so gut wie nichts bleiben.  
Es wäre, sofern den Vorschlägen der Staatskanzlei zugestimmt würde, wohl am Platze, die Verordnung von 1855 entsprechend zu revidiren.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht obigen Berichtes,  
beschließt: // [p. 750]

I. Das vorgelegte Formular A des Heimatscheines für Unverheirathete wird genehmigt.

II. Als Schriftart ist Antiqua zu wählen.

III. Als Papier ist das anliegende japonische Papier [ein Ries zu 180 Fr. für 4000 Heimatscheine] zu verwenden.

IV. Mittheilung an die Staatskanzlei zum Vollzug mit dem weitem Auftrage, den Entwurf einer revidirten Verordnung zum Konkordat über die Form der Heimatscheine vorzulegen.

[Transkript: Ihr/08.02.2016]